

I. Amtliche Texte

271
Verordnung
über den Geschützten Landschaftsbestandteil „Hecken und
Feldgehölze nordwestlich von Kefflingen“ in der Gemeinde
Perl Gemarkung Kefflingen

Vom 18. September 1991

Auf Grund des § 21 des Gesetzes über den Schutz der Natur und die Pflege der Landschaft (Saarländisches Naturschutzgesetz — SNG —) vom 31. Januar 1979 (Amtsbl. S. 147—158), geändert durch das Gesetz vom 8. April 1987 (Amtsbl. S. 569 und 570) verordnet der Landrat in Merzig — Untere Naturschutzbehörde — mit Zustimmung des Ministeriums für Umwelt — Oberste Naturschutzbehörde —:

§ 1

Erklärung zum Schutzgebiet

Das in § 2 näher bezeichnete Gebiet wird zum Geschützten Landschaftsbestandteil erklärt und dem besonderen Schutz des Saarländischen Naturschutzgesetzes unterstellt.

Der Geschützte Landschaftsbestandteil (GLB) trägt die Bezeichnung „Hecken und Feldgehölze nordwestlich von Kefflingen“.

§ 2

Schutzgegenstand

1. Der GLB liegt auf dem Gebiet der Gemeinde Perl, Gemarkung Kefflingen und umfaßt Teile der Fluren 2 und 9.

Es erstreckt sich beidseitig des Weges mit den Wegparzellen 9 (Flur 2) und 6 (Flur 9).

Folgende Parzellen sind im Schutzgebiet enthalten:

Flur 2: 8 (teilweise), 9, 10, 11, 12, 21 (teilweise), 23/2, 23/3, 24, 25, 26, 27, 28 und 29

Flur 9: 4, 6, 8/1, 36, 37, 38 (jeweils teilweise) und 39

2. Die Grenzen des GLB sind in der anliegenden Katasterkarte und in der Übersichtskarte gekennzeichnet. Verordnungstext und Karten werden beim Landrat in Merzig — Untere Naturschutzbehörde, Bahnhofstraße 44, Merzig, archivmäßig verwahrt. Eine Ausfertigung befindet sich beim Ministerium für Umwelt — Oberste Naturschutzbehörde —, Hardenbergstraße 8, Saarbrücken. Text und Karten können bei den genannten Behörden während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.
3. Der GLB wird, soweit zum Erkennen des Grenzverlaufes im Gelände erforderlich, entlang des Grenzverlaufes durch Aufstellen des amtlichen Schildes „Geschützter Landschaftsbestandteil“ gekennzeichnet.

§ 3

Schutzzweck

Schutzzweck ist die Erhaltung und Sicherung eines Hecken- und Feldgehölzbestandes beidseitig eines Weges mit typischen Saumgesellschaften (z. t. seltenen Arten) in einem agrarisch genutzten Raum. Insbesondere bietet das Gebiet von seiner Struktur her Lebensraum (Brut-, Nahrungs-, Durchzugs- und Rastbiotop) für eine bedrohte Tierwelt.

Das Schutzgebiet trägt zur Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes sowie zur Abwehr schädlicher Einwirkungen bei.

Ebenfalls schützenswert ist der in der südöstlichen Ecke sich befindende ehemalige Steinbruch, der ein inselartiges Vorkommen des Oberen Muschelkalkes offenlegt und damit als Aufschluß Zeugnis über ein erdgeschichtliches Alter abgibt.

§ 4

Verbote

(1) In dem GLB sind alle die Maßnahmen und Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung führen können.

(2) Nach Maßgabe des Abs. 1 sind insbesondere verboten:

1. Errichtung oder wesentliche Änderung baulicher Anlagen aller Art (u. a. Hütten, Zäune u. andere Einfriedigungen) auch solcher, die keiner Baugenehmigung bedürfen;
2. Abbau, Entnahme u. Einbringen von Bodenbestandteilen (z. B. Steinen, Kies, Sand, Lehm), sowie jede Änderung der Bodengestalt einschließlich der Gewässer;
3. Anlage, Verlegung oder wesentliche Änderung von Straßen, Wegen und Parkplätzen, Versorgungs- und Entsorgungsleitungen;
4. Ablagern von Abfällen und Schutt jeglicher Art; darunter fällt auch das Ablagern gartenbaulicher und landwirtschaftlicher Abfälle im Sinne des AbfG;
5. Befahren von dafür nicht vorgesehenen Wegen und Straßen mit Kraftfahrzeugen aller Art, das Zelten und Abstellen von Wohnwagen und Kraftfahrzeugen;
6. Beseitigung oder erhebliche Beeinträchtigung von schützenswerten Landschaftselementen, insbesondere von Saumgesellschaften, Hecken und Gebüsch;
7. Pflücken, Ausreißen, Ausgraben und Zerstören besonders geschützter Pflanzenarten;
8. Einbringen von Pflanzen und Tieren;
9. nicht jagdbaren wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, sie zu fangen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut- und Wohnstätten solcher Tiere zu entfernen oder zu beschädigen,

10. Umwandeln von Grünland und Brachflächen in Ackerland;
11. motorsportliche Veranstaltungen;
12. Lagern landwirtschaftlicher Produkte und jeglichen Schnittgutes;

§ 5

Zulässige Handlungen

§ 4 Abs. 2 gilt nicht:

1. für Pflegemaßnahmen, die von der Unteren Naturschutzbehörde oder der von ihr beauftragten Stellen angeordnet werden;
2. das unter § 4 Abs. 2 Zi. 6 genannte Verbot gilt nicht für das Offenhalten der Flächen der schützenswerten Saumgesellschaften und damit verbunden das regelmäßige Entfernen des Gehölzaufwuchses sowie für das Offenhalten der Wand-, d. h. für den Erhalt des geologischen Aufschlusses.
3. für eine ordnungsgemäße gartenbauliche bzw. landwirtschaftliche Nutzung mit folgenden Maßgaben:
 - weiterhin extensive, landwirtschaftliche Nutzung, wie z. B. Viehweide, Mähwiese und Obstgrundstück (extensiv = max. 1,5 GV/ha/Jahr)
 - keine Umwandlung von Grün- bzw. Brachland in Ackerland
 - keine Nachsaat nicht heimischer, nicht standorttypischer, standortfremder Arten
4. für die sonstige, bisher rechtmäßig ausgeübte Nutzung der Grundstücke, insbesondere als Viehweide auf den Parzellen 24, 26, 27, 28 und 29, ohne jedoch die Gehölzstreifen und die Saumgesellschaft zu gefährden sowie für die bisher rechtmäßig ausgeübte Nutzung der Gewässer und Wege sowie der rechtmäßig bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren Unterhaltung und Instandsetzung, insbesondere Wartungsarbeiten an Anlagen der öffentlichen Stromversorgung, soweit dies dem Schutzzweck nicht zuwiderläuft.

§ 6

Beseitigung von Beeinträchtigungen

Bei Inkrafttreten dieser Verordnung sind bereits vorhandene Beeinträchtigungen des Schutzzweckes, wie z. B. Abfallablagerungen, auf Anordnung der Unteren Naturschutzbehörde zu beseitigen, sofern die Beseitigung zumutbar ist.

§ 7

Schutz- und Pflegemaßnahmen

Schutz- und Pflegemaßnahmen werden von der Unteren Naturschutzbehörde durch Einzelanordnung festgelegt.

§ 8

Befreiung

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann nach § 34 Abs. 2 SNG Befreiung erteilt werden.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 38 Abs. 1 Nr. 9 SNG handelt wer in dem GLB vorsätzlich oder fahrlässig eine der in § 4 dieser Verordnung verbotenen Handlungen vornimmt.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Saarlandes in Kraft.

Merzig, den 18. September 1991

Der Landrat in Merzig
— Untere Naturschutzbehörde —

Kreiselmeyer

8

